

Neues Brennstoffemissionshandelsgesetz

Kohlenbrennstoffe und ihre Verwender und Händler

Seit dem 1. Januar 2023 sind Kohle- und andere Festbrennstoffe unter dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erfasst. Das bedeutet, dass verpflichtete Unternehmen über ihre Emissionen Bericht erstatten und zuvor erworbene Zertifikate in entsprechender Höhe abgeben müssen. Trotz der bisherigen Regeln, wonach die BEHG-Verpflichtung ausschließlich für den Inverkehrbringer galt, wird nun erstmals in bestimmten Fällen auch der Verwender von Festbrennstoffen in die Berichts- und Abgabepflicht einbezogen.

Seit dem 1. Januar 2021 sind Inverkehrbringer von Brennstoffen gemäß des BEHGs in der gesetzlichen Verpflichtung, CO₂-Zertifikate zu erwerben. Die Anzahl hängt dabei von der Menge und dem CO₂-Gehalt der jeweiligen Brennstoffe ab, die sie in Verkehr bringen. In Stufe I des BEHGs – also in den Jahren 2021 und 2022 – betraf dies lediglich gasförmige und flüssige Brennstoffe wie Benzin, Diesel und (Flüssig-)Gas.

Stufe II des BEHGs

In Stufe I gab es noch eine Faustformel, die in der Branche der Gas- und Mineralölhändler kursierte und so gut wie immer zutraf:

- Unternehmen, die flüssige oder gasförmige Brennstoffe vertreiben, unterliegen der BEHG-Verpflichtung, wenn sie für einen dieser Brennstoffe monatliche oder jährliche Energie-Steuererklärungen beim Hauptzollamt einreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass bestimmte Energie-Steuerentlastungen vorliegen.

Die Inverkehrbringer in Stufe I und damit die BEHG-pflichtigen waren zum Beispiel Gasversorger/Stadtwerke, Flüssiggas- und Mineralölhändler.

In Stufe II der Umsetzung des BEHGs ab dem 1. Januar 2023 wurden – wie lange geplant – Festbrennstoffe und Spezialöle mit in die Berichts- und Abgabepflicht aufgenommen. Aus diesem Grunde fragen sich nun insbesondere Koks- und Kohle-



Foto: PantherMedia/Hans-Joachim Bechheim

händler, ob ihr Unternehmen und ihr Geschäftsmodell vom BEHG betroffen ist.

Welche Unternehmen sind in der Pflicht?

Gemäß BEHG müssen Unternehmen, die Festbrennstoffe, Spezialöle und andere Brennstoffe ab dem 1. Januar 2023 in Verkehr bringen, nun auch Bericht erstatten und CO₂-Emissionsberechtigungen erwerben. Es ist jedoch schwieriger, für Kohle eine klare Regelung zu finden im Vergleich zu Gas und Öl (**Bild 1**). Zur Feststellung der BEHG-Pflicht reicht – wie noch in Stufe I – eine energiesteuerrechtliche Betrachtung der Lieferkette nicht mehr aus. Eine derartige einfache steuerliche Betrachtung führt zu keinem

gesicherten Ergebnis und bringt für betroffene Unternehmen sowohl Unzufriedenheit als auch große finanzielle Risiken mit sich. Hat ein Unternehmen keine Kenntnis von seiner BEHG-Verpflichtung, stellt die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) nach 24 Monaten oder später die Pflicht von Amtswegen fest. Dann drohen Ordnungswidrigkeiten, Sanktionen seitens der Behörde und hohe Verluste durch den Kauf von immer teurer werdenden CO₂-Zertifikaten.

Was bedeutet die Stufe-II-Pflicht für Unternehmen

Unternehmen in Deutschland, die Kohle kaufen, verwenden und verkaufen, müssen sich fragen, ob sie seit dem

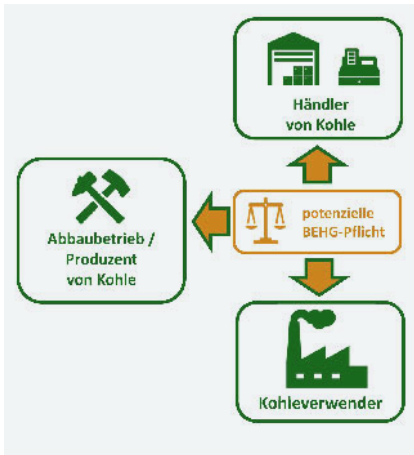


Bild 1 Für die potenzielle BEHG-Pflicht von Koks und Kohle gibt es keine einfachen Regeln, wie dies bei Gas und Öl meist möglich ist. Grafik: emissionshändler.com

1. Januar 2023 nach dem BEHG berichts- und/oder abgabepflichtig sind. Wenn das BEHG auf ihr Geschäftsmodell anwendbar ist, sollten bis spätestens Dezember 2023 nationale CO₂-Zertifikate gekauft werden, um finanzielle Verluste zu vermeiden. Außerdem ist gemäß § 6 BEHG i. V. m. § 3 Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) ein Überwachungsplan einzureichen, der von der DEHSt genehmigt werden muss. Im Mai/Juni 2024 haben Betroffene die Pflicht, einen Emissionsbericht gemäß § 7 BEHG i. V. m. § 4ff. EBeV 2030 zu erstellen. Idealerweise sollte dieser Wert höchstens um 10 % vom Bestand an nationalen Emissionszertifikaten (nEZ) mit Vorjahreskennung auf dem Registerkonto des Unternehmens zum 31. Dezember des Vorjahres abweichen. Darüber hinaus sollten Unternehmen unverzüglich die produktindividuellen CO₂-Aufschläge in ihre Verkaufspreise für Endprodukte aufnehmen.

Woher kommt die „Lex-Kohle“ im deutschen Energiesteuerrecht?

Historisch gibt es beim deutschen Energiesteuerrecht für Kohle einen deutlichen Unterschied zu anderen Brennstoffen. Ursächlich dafür ist, dass Öl und Gas zumeist aus dem Ausland importiert wurden, während Kohle in großen Mengen aus heimischen Vorkommen gewonnen wurde. Um die deutsche Kohleindustrie zu unterstützen, wurde mit „Steuersubventionen“ gefördert. Obwohl der deutsche Staat schon seit längerem den Aus-

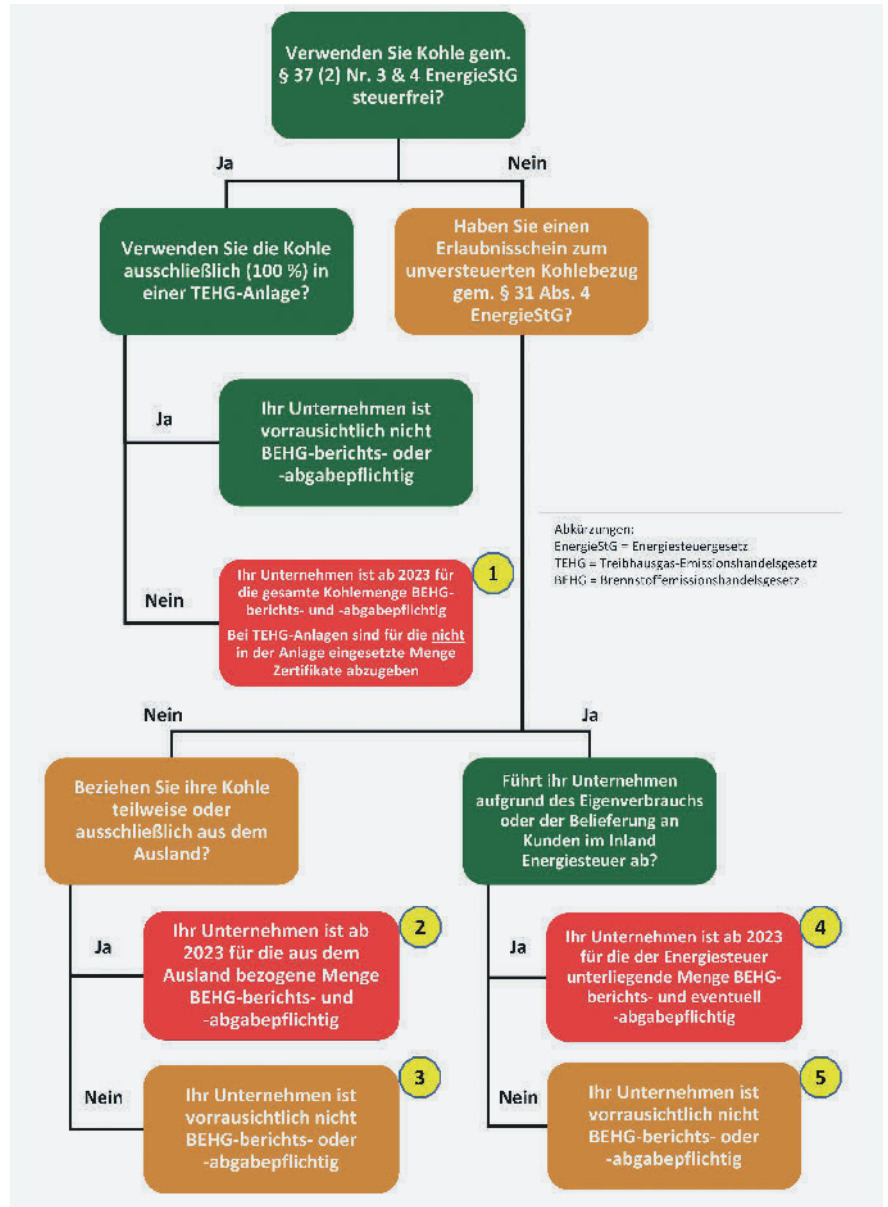


Bild 2 Der BEHG-Entscheidungsbaum deckt nach Meinung der Autoren die allermeisten Fallsituationen von Inverkehrbringern und Verwendern ab. Der Entscheidungsbaum zeigt nicht die eventuelle BEHG-Pflicht von Produzenten und bestimmten Händlern (alle Angaben ohne Gewähr). Grafik: emissionshändler.com

stieg aus der Kohle anstrebt, hält sich dieser Unterschied bis heute im Energiesteuerrecht und entfaltet eine Folgewirkung im BEHG.

Warum die Energiesteuerpflicht für Kohle kaum zum Ergebnis führt

Eine gute, weil einfache Nachricht gibt es für Käufer, Verkäufer und Verwender von Kohle, die Inhaber eines Erlaubnisscheins zum un versteuerten Kohlebezug gemäß § 31 Abs. 4 sind und Energiesteuer an ihr inländisches Hauptzollamt abfüh-

ren. Für sie gilt, wie in Stufe I: wer Energiesteuer abführt, ist sicher verpflichtend im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS). Der größte Anwendungsfall dürfte dabei der Kohlebezug aus dem Ausland sein, bei dem für diese Unternehmen die BEHG-Pflicht eintritt (Punkt 2 in Bild 2). Da Geschäftsmodelle im Bereich Kohle aber oft nicht nur den energiesteuerfreien Ein- und versteuerten Verkauf umfassen, wird es bei energiesteuerfreiem Bezug für die Kohle-Käufer, -Verkäufer und -Verwender deutlich komplexer, eine drohende BEHG-Pflicht in Stufe II des nEHS zu erkennen.

Die Erlaubnisscheine nach EnergieStG

Die Problematik der Erkennung der BEHG-Pflicht besteht aufgrund der Verwendung der Erlaubnisscheine nach § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG oder § 31 Abs. 4 EnergieStG. In vielen Kohlelieferketten fällt wegen der Verwendung von Erlaubnisscheinen keine Energiesteuer an (Bild 3). Dann erübrigt sich der Zusammenhang zwischen Energiesteuer und BEHG-Verpflichtung logischerweise. Es gilt:

- Bei Verwendung von Kohle mit dem Erlaubnisschein gemäß § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG, ist der Verwender gemäß § 3 Nr. 3b BEHG in der Berichterstattungs- und Abgabepflicht. Jedoch gibt es auch bei diesem Grundsatz eine Ausnahme, die für andere Brennstoffe wie Öl und Gas so nicht gilt. Wird Kohle mit einem Erlaubnisschein gemäß

§ 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage verwendet, ist der Verwender BEHG-pflichtig. Für diese Menge besteht wie beim Öl und Gas eine Abzugsberechtigung, die für die detailliert nachzuweisende Menge Brennstoff zu keiner Abgabepflicht führt. Werden aber exakt 100 % der bezogenen Kohle in einer Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)-Anlage eingesetzt, entfällt für den Inhaber des Erlaubnisscheins gemäß § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG die BEHG-Pflicht vollständig. Außerdem gilt:

- Die Energiesteuer und folglich die BEHG-Pflicht fällt bei Vorliegen eines Erlaubnisscheins gemäß § 31 Abs. 4 EnergieStG und Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff beim Erlaubnisscheininhaber an. Trotz der ungleich höheren Komplexität im Bereich der Kohle, ist es möglich,

einige allgemeingültige Grundsätze aufzustellen, nach denen sich potenziell betroffene Unternehmen richten können (siehe **Kasten**).

Kohle-Händler, die zum Beispiel die „Problematik“ wie im Kastentext unter Punkt 2 aufgeführt in der Kundenstruktur noch vor Beginn der BEHG-Pflicht ab 1. Januar 2023 erkannt haben, konnten die Belieferung entsprechender Kunden zum Jahresende 2022 einstellen und damit der BEHG-Verpflichtung entgehen. Nachzuvollziehen ist der Fall in Bild 2 unter Punkt 5.

Fazit für Kohlehändler und -verwender

Es bedarf grundsätzlich einer intensiven Analyse des Geschäftsmodells, das heißt aller Lieferanten- und Kundenbeziehungen, um festzustellen, ob Händler oder Verwender von Kohle seit dem 1. Januar 2023 dem BEHG unterliegen. Das kann auch zu „positiven“ Erkenntnissen führen.

Beispielsweise nicht BEHG-pflichtig sind auch Händler, die Kohle ausschließlich im Inland beziehen und auch keinen Erlaubnisschein gemäß § 31 Abs. 4 besitzen. Damit kommt es zum energiesteuerpflichtigen Bezug, der in Bild 2 unter Punkt 3 dargestellt ist.

Hingegen trifft die Verwender von Kohle, die über eine Erlaubnis gemäß § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG verfügen und ihren Brennstoff nicht in einer TEHG-Anlage des EU-Emissionshandels verbrennen (Bild 2, Punkt 1), die administrative Arbeit in der Berichterstattung am härtesten, weil Energiesteueranmeldungen fehlen, auf die man bezüglich der Mengenermittlung zurückgreifen könnte. Bei dieser Mehrheit der Verwender muss auf Lieferscheine und Rechnungen aus der Buchhaltung zurückgegriffen werden, um eine gesicherte, nachweisbare Mengenbilanz zu erstellen. Die soll im günstigsten Falle mit standardisierten Emissionsfaktoren eine finale und verifizierbare CO₂-Menge ergeben. Für diese große Gruppe der Kohle-BEHG-Pflichtigen hat ein noch im Jahr 2023 bei der DEHSt einzureichender und zu genehmigender Überwachungsplan eine besondere Bedeutung. Ohne diesen ist die gesetzlich geforderte konsistente, transparente, richtige und natürlich rechtzeitige Emissionsberichterstattung nahezu unmöglich.

Hat ein Unternehmen unter Zuhilfenahme von Bild 2 festgestellt, dass es vom

DIE BEHG-PFLICHT FÜR KOHLE – FAUSTFORMELN UND GRUNDREGELN

1. Ein Erlaubnisscheininhaber gemäß § 31 (4), der ohne Eigenverbrauch ausnahmslos Kohlehändler beliefert, die ebenfalls Erlaubnisscheininhaber gemäß § 31 (4) sind, ist nicht BEHG-pflichtig. (Punkt 5 in Bild 2). Sofern Ersterer einen Teil der Kohle als Heiz- und/oder Kraftstoff jedoch selbst verwendet, greift sofort das BEHG (Punkt 4 in Bild 2).
2. Nicht BEHG-pflichtig ist ein Kohlehändler für Kohlelieferungen, für die ein Kunde einen Erlaubnisschein gemäß § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG oder § 31 Abs. 4 EnergieStG vorweisen kann. Hat ein Händler das „Glück“, dass alle Kunden Erlaubnisscheininhaber sind, dann ist der Kohlehändler nicht BEHG-pflichtig. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass ein einziger Kunde des Kohlehändlers ohne Erlaubnisschein zur vollen BEHG-Verpflichtung für die entsprechende Menge führt.
3. Die steuerfreie Verwendung zusammen mit einem Erlaubnisschein nach § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG führt in den meisten Fällen zu einer BEHG-Pflicht beim Unternehmen.
4. Ein 100-prozentiger Einsatz von Kohle in einer TEHG-Anlage nach einem vorherigen, steuerfreien Bezug gemäß § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG führt zu einem kompletten Wegfall der BEHG-Verpflichtung und explizit nicht zu einer 100-prozentigen Abzugsberechtigung und damit nicht – wie beim Öl und Gas – zu einer BEHG-Pflicht ohne Abgabe von Zertifikaten. Kurz gesagt: Sofern Kohle zu 100 % von einem Erlaubnisscheininhaber § 37 (2) Nr. 3 & 4 EnergieStG in einer TEHG-Anlage eingesetzt wird, ist dieser weder berichts- noch abgabepflichtig im BEHG.
5. Bei einigen Kohle-Konstellationen kann eine Berichtspflicht entstehen, ohne eine Abgabepflicht zur Folge zu haben. De facto entsteht ein CO₂-Bericht mit dem Ergebnis von 0 t CO₂. Zu diesem „Nullbericht“ kommt es zum Beispiel, wenn der Verwender von Kohle ein Inhaber eines Erlaubnisscheins gemäß § 31 Abs. 4 ist und den Brennstoff zu 100 % in seiner TEHG-Anlage einsetzt (Punkt 4 in Bild 2).
6. Um Sanktionen aufgrund einer „unbemerkt“ ausgelösten BEHG-Pflicht zu vermeiden, ist eine penible Mengenbilanz der Stoffströme (in/out) für diese Fälle zu empfehlen. Es genügt 1 t CO₂, die zum Beispiel durch den Verbrauch in Nebenanlagen der TEHG-Anlage emittiert wird. Dann wird eine entsprechende Berichterstattung erforderlich, die auch zu einer Abgabepflicht für nicht in der TEHG-Anlage eingesetzte Kohle führt.

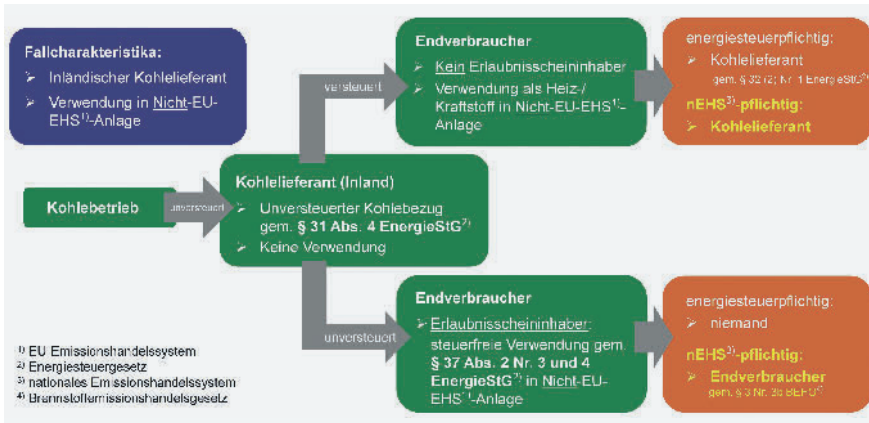


Bild 3 Betrachtet man eine mögliche BEHG-Pflicht nur von der energiesteuerlichen Seite, wird man zu viele verschiedene, meist auch unsichere Erkenntnisse haben. *Grafik: emissionshaendler.com*

BEHG betroffen sein könnte, kommen schon die nächsten wichtigen Fragen auf.

- Traue ich die notwendigen Arbeiten meinem Unternehmen vollumfänglich fachlich zu?
- Ist es wirtschaftlich und faktisch möglich, das Personal dafür bereitzustellen?
- Habe ich genügend Back-up-Personal?
- Kann ich eine IT-Sicherheit für ein Registerkonto garantieren, das gegen An-

griffe von außen genügend geschützt ist?

Sollte davon auch nur eine Frage nicht mit einem überzeugten „Ja“ beantwortet werden können, empfiehlt sich dringend der Einkauf von externem Know-how eines spezialisierten Beratungsunternehmens aus dem Emissionshandel. Ansonsten drohen betroffenen Unternehmen Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen.

Zusätzlich führt dies zu Verlusten aus nicht weitergegebenen oder nicht inkalkulierten CO₂-Aufschlägen und fehlenden Zertifikaten, was sich schnell für das betroffene Unternehmen zu einem existenzbedrohenden Ausmaß aufsummieren kann.



Michael Kroehnert

Geschäftsführender
Gesellschafter bei
emissionshaendler.com

michael.kroehnert@emissionshaendler.com

Foto: Michael Fahrig



Philipp Heilmann

Leiter Business
Development bei
emissionshaendler.com

philipp.heilmann@emissionshaendler.com

Foto: Michael Fahrig

Vorschau 9/10-2023



Erneuerbarer, grüner Wasserstoff und die Dekarbonisierung der Industrie sind ein zentrales Messthemata. Mit Konferenz, Forenprogramm und eigener H₂-Area. *Foto: Martin Ziemer/Messe Husum*

Wasserstoff

Welches Potenzial bieten Wasserstoff und Brennstoffzellen für die Energiewende? Wie weit ist die Technik fortgeschritten? Wie steht es um Akzeptanz und Markthochlauf?

IT-Sicherheit

Auch KMU sind zunehmend von Cyberangriffen betroffen. Nicht zu unterschätzen sind auch Gefahren aus den eigenen Reihen. Was können Unternehmen tun, um sich besser zu schützen?

Windkraft

Neben der Photovoltaik ist die Windkraft die wichtigste erneuerbare Energiequelle. Wie geht es bei der Offshore-Windenergie voran? Welche Highlights bietet der Branchentreff Husum Wind Mitte September?